

Unterstützungsmöglichkeiten für das Beschaffen von digitalen Endgeräten für das Lernen in der Distanz

1. Was kann ich tun, wenn mein Kind nicht über das erforderliche technische Equipment verfügt, um am digital gestützten Lernen in der Distanz teilzuhaben?

Grundsätzlich ist es Sache der volljährigen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Sache der Eltern und Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler, das für die Wahrnehmung digitaler Lernangebote erforderliche technische Equipment (Endgeräte und das gegebenenfalls erforderliche Zubehör wie zum Beispiel einen Drucker) zu beschaffen.

Es gibt folgende weitere Unterstützungsmöglichkeiten:

a. Digitales Endgerät durch die Schule

Die Schulen (öffentliche Schulen, Ersatzschulen und Pflegeschulen) haben im vergangenen Jahr durch finanzielle Unterstützung des Bundes die Möglichkeit erhalten, digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler als Leihgeräte zu beschaffen. Hiervon ist von den Schulen Gebrauch gemacht worden, so dass inzwischen mehr als 36.000 Endgeräte beschafft wurden. Diese Endgeräte können über die Schulen als Leihgeräte an bedürftige Schülerinnen und Schüler ausgeliehen werden. Die Verteilung der Leihgeräte an die Schülerinnen und Schüler steht dabei im Ermessen der Schulleitungen.

Steht in Ihrem Haushalt Ihrem Kind kein Endgerät zur Verfügung, mit dem es die digitalen Lernangebote seiner Schule wahrnehmen kann, wenden Sie sich bitte an die Schulleitung und teilen Sie mit, dass Sie ein Leihgerät benötigen. Kann die Schule ein Leihgerät zur Verfügung stellen, ist unter anderem der Abschluss eines schriftlichen Leihvertrages nötig.

b. Digitales Endgerät durch Jobcenter/Sozialamt oder andere Leistungsbehörde

Sollte die Schule kein Leihgerät bereitstellen können und kann das Leihgerät auch nicht von einem Dritten (zum Beispiel einem Förderverein) zur Verfügung gestellt werden, besteht für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen die Möglichkeit, einen [Antrag auf Kostenübernahme](#) (Bedarfsanzeige) bei der jeweils zuständigen Behörde (Jobcenter, Sozialamt, Leistungsbehörde für das Asylbewerberleistungsgesetz) zu stellen. Dies gilt auch, wenn die Schule zwar ein Leihgerät zur Verfügung stellen kann, aber nicht das erforderliche Zubehör wie zum Beispiel mobile LTE-Router oder Ähnliches.

Die Kostenübernahme für ein Gerät kann rückwirkend bis zum **1. Januar 2021** beantragt werden.

Unterstützungsmöglichkeiten für das Beschaffen von digitalen Endgeräten für das Lernen in der Distanz

Die Antragstellung beim Jobcenter ist dabei an keine Form gebunden. Als Antrag gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung. Für den Nachweis des Zeitpunkts der Antragstellung wird ein schriftlicher Antrag empfohlen oder eine Eingangsbestätigung, sofern der Antrag persönlich im Jobcenter abgegeben wird. Ab dem Alter von 15 Jahren können Schülerinnen und Schüler selbst den Antrag beim Jobcenter stellen. Das Jobcenter unterrichtet allerdings die Eltern von Minderjährigen über die Antragstellung. Auch Dritte können für eine Person einen Antrag beim Jobcenter stellen, wenn diese zum Beispiel krankheitsbedingt nicht selbst den Antrag stellen kann. Hierfür ist aber die (auch nachträgliche) Vorlage einer Vollmacht erforderlich.

Zur Genehmigung des Antrags muss dem Jobcenter eine Bestätigung der Schulleitung vorgelegt werden, dass zur Teilnahme am Distanzlernen ein digitales Endgerät erforderlich ist und dies nicht von der Schule zur Verfügung gestellt werden kann. Die Schulen in Schleswig-Holstein sind über dieses Erfordernis informiert und verfügen über entsprechende Vorlagen. Schulen beschreiben dabei auch die jeweils erforderlichen Geräte beziehungsweise Mindeststandards. Dies ist von Relevanz, wenn Endgerät und Zubehör insgesamt mehr als 350 Euro kosten, denn die Jobcenter sind gehalten, einen maximalen Betrag von in der Regel 350 Euro als Zuschuss zu gewähren.

Wenden Sie sich vor der Antragstellung beim Jobcenter also zunächst am besten an die Schulleitung.

Einen Vordruck für den [Antrag auf Kostenübernahme](#) sowie einen [Vordruck für die Bestätigung der Schulleitung](#) finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

2. Was kann ich tun, wenn bei uns zu Hause kein Internet zur Verfügung steht, sodass mein Kind die digitalen Lernangebote seiner Schule aus diesem Grund nicht wahrnehmen kann?

Grundsätzlich müssen volljährige Schülerinnen und Schülern beziehungsweise die Eltern und Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler auch den für die Wahrnehmung digitaler Lernangebote erforderlichen heimischen Internetzugang sicherstellen.

Auch hier gibt es Unterstützungsangebote sowohl für Schülerinnen und Schüler wie auch für Schulen selbst:

a. Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen

Bei Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen werden sowohl die Kosten für heimisches WLAN als auch die Kosten für mobile Datennutzung voll bei der Regelsatzberechnung berücksichtigt.

Unterstützungsmöglichkeiten für das Beschaffen von digitalen Endgeräten für das Lernen in der Distanz

b. Bildungstarife

Mehrere Mobilfunkunternehmen bieten zudem während der aktuellen COVID-19-Pandemie sogenannte Bildungstarife an, die einen mobilen Internetzugang bieten, ohne dass die Geschwindigkeit ab Erreichung eines bestimmten Datenvolumens gedrosselt würde. In Regel sind diese Angebote monatlich kündbar und je Internetzugang mit Kosten von etwa 10 Euro im Monat verbunden.

Diese Angebote richten sich jedoch leider nicht an Endkunden, sodass zum Beispiel die Schulträger Kontingente kaufen und – gegebenenfalls mit einer Kostenumlage – an unversorgte Schülerinnen und Schüler weitergeben müssten (sogenannte „B2B-Tarife“). Außerdem müssen die genutzten Geräte in der Regel in ein sogenanntes „Mobile-Device-Management“ eingebunden werden, das entweder durch die Schulträger gestellt oder gegen ein weiteres Entgelt hinzugebucht werden muss. Nähere Informationen zu den Angeboten sind im Internet abrufbar oder können direkt bei den Mobilfunkanbietern erfragt werden.

c. Unterstützung durch Fördervereine

Dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist bekannt, dass mitunter auch Fördervereine die Angebote wahrnehmen und unversorgten Schülerinnen und Schülern einen Ersatz für fehlendes beziehungsweise unzureichendes heimisches Internet zur Verfügung stellen. Eventuell kommt für Vereine der Flüchtlingshilfe ein ebensolches Vorgehen in Betracht. Bitte achten Sie auf mögliche Unterstützungsangebote an Ihrer Schule.

Wenn Schulträger, Fördervereine oder sonstige Akteure vor Ort (keine Einzelpersonen, siehe oben.) sich entschließen, eines dieser Angebote wahrzunehmen, unterstützt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur diese hierbei gern durch eine Beratung.

3. Was kann ich tun, wenn mein Kind sich beim digital gestützten Lernen in der Distanz schwertut?

Zeigen sich speziell beim Lernen in der Distanz oder auch in einzelnen Fächern (eventuell ja gerade wegen der Einschränkungen beim Präsenzunterricht) signifikante Lücken, stehen individuelle Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung.

a. Unterstützung durch die Schule

In erster Linie unterstützen die Schulen die Schülerinnen und Schüler bei Schwierigkeiten mit dem digital gestützten Lernen. Hat Ihr Kind in diesem Bereich Probleme, wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrerin beziehungsweise den Klassenlehrer.

Unterstützungsmöglichkeiten für das Beschaffen von digitalen Endgeräten für das Lernen in der Distanz

b. Unterstützung durch das IQSH

Die Landesregierung hat im [Fachportal SH](#) unter der Bezeichnung „Neue Wege – Gute Schule! Lernen in der Distanz“ unter anderem für Eltern Anregungen und Hinweise eingestellt, wie Kinder in dieser schwierigen Phase unterstützt werden können, damit das Lernen in der Distanz gelingt.

Zu ergänzenden Online-Lernangeboten und Lern-Apps für den Fachunterricht, die teils sogar kostenlos angeboten werden, hat die Medienberatung des IQSH eine [Übersicht](#) erstellt.

Sofern es keine ausdrücklichen Empfehlungen von Seiten der Schule gibt, sollten Eltern Rücksprache mit den jeweiligen Lehrkräften halten, bevor Ihre Kinder diese Angebote ergänzend zum Fachunterricht intensiv nutzen.

c. Unterstützung durch weitere Leistungsbehörden

Das schleswig-holsteinische Schulgesetz sieht für jede Schülerin und jeden Schüler eine individuelle Förderung vor. Diese Förderung erfolgt grundsätzlich an den Schulen im Unterricht und durch ergänzende schulische Angebote.

Ist darüber hinaus eine ergänzende Lernunterstützung notwendig und besteht an der Schule kein entsprechendes geeignetes Angebot, können bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen des jeweiligen Leistungsgesetzes (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeldberechtigung oder Asylbewerberleistungsgesetz) die tatsächlichen Kosten für eine notwendige ergänzende außerschulische Lernunterstützung im Rahmen der sogenannten „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ durch die zuständige Leistungsbehörde übernommen werden.

Auch Familien mit Kindern können profitieren, die ansonsten keine Sozialleistungen beziehen, jedoch die Bildungsbedarfe ihres Kindes oder ihrer Kinder nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an das örtliche Jobcenter.

An der Entscheidung, ob eine ergänzende Lernunterstützung geboten ist, ist die Schule zu beteiligen. Die Erforderlichkeit wird im Einzelfall von der Schule durch eine Lehrkraft festgestellt. Nur sie kann entscheiden, wie das Leistungsniveau des Kindes ist. Die Bewilligungsentscheidung erfolgt dann durch die zuständige Leistungsbehörde. Hier fließen dann weitere Aspekte ein – zum Beispiel bezüglich der Auswahl des Angebots für Lernförderung. Dabei kann auch das Erreichen eines höheren Lernniveaus gefördert werden, sofern dies erforderlich erscheint, um die Chancen auf dem Ausbildungsmarkt zu erhöhen und dadurch voraussichtlich einen reibungslosen Übergang an der ersten Schwelle von der Schule in das Berufsleben zu ermöglichen.

Sprechen Sie im Falle des Bedarfs einer ergänzenden Lernunterstützung bitte zuerst Ihre Schule an.